



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/14/2

---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung**  
**von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt**  
**(Wochenmarktgebührensatzung)**  
*vom 10. März 1983\**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 23. Dezember 1993  
Zweite Änderungssatzung vom 27. Mai 1998  
Dritte Änderungssatzung vom 18. Juni 2001  
Vierte Änderungssatzung vom 26. Oktober 2012

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung:

## § 1

(1) Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

---

*\* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

### **§ 1 a**

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, wer die Plätze auf den Märkten benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren beginnt mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes. Wird der Verkaufsort nicht oder nur teilweise besetzt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

### **§ 3**

(1) An Tagesgebühren werden erhoben

- a) beim Verkauf auf Markttischen eine Standgebühr von €1,50 für den laufenden Meter,
- b) beim Verkauf aus Kisten, Körben oder Säcken eine Platzgebühr von €1,50 für jeden angefangenen Quadratmeter,
- c) beim Verkauf aus Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen eine Platzgebühr von €1,50 für jeden angefangenen Quadratmeter, höchstens jedoch €23,00.

(2) Für einen Dauerverkaufsplatz wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Sie beträgt:

von April - Oktober für den laufenden Meter	€40,00
von November - März für den laufenden Meter	€24,00

#### § 4

(1) Die Tagesgebühr ist im Voraus, spätestens eine Stunde nach Marktbeginn, an die Marktaufsicht zu entrichten.

(2) Die Pauschalgebühr ist jeweils im April bzw. November zu bezahlen.

(3) Über die Gebührenzahlung wird eine Quittung erteilt. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Bei Verstößen gegen die Wochenmarktordnung werden bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

#### § 5 \*

*(1) Diese Satzung tritt am 1. April 1983 in Kraft.*

*(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf dem Wochenmarkt vom 15. 9. 1976 außer Kraft.*

---

*\* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Verfahrensvermerke:Genehmigung:

Die Satzung und die Erste Änderungssatzung wurden mit den Bescheiden des Landratsamtes Lindau (Bodensee) Nr. 028 - 20 - vom 25. Februar 1983 und Nr. 028 - 21 - vom 22. Dezember 1993 genehmigt.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 61 vom 15. 03. 1983, die Erste Änderungssatzung in Nr. 300 vom 29. 12. 1993, die Zweite Änderungssatzung in Nr. 123 vom 30.05.1998, die Dritte Änderungssatzung in Nr. 279 vom 03.12.2001 - amtlich bekannt gemacht. Die Vierte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 45/12 vom 09. November 2012 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Die Satzung trat am 01. April 1983, die Erste Änderungssatzung trat am 01. Januar 1994 in Kraft. Abweichend hiervon trat § 1 Nr. 3 der Ersten Änderungssatzung am 01. April 1994 in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung trat am 01. Juli 1998 in Kraft. Abweichend trat § 1 Nr. 2 der Zweiten Änderungssatzung am 01. November 1998 in Kraft. Die Dritte Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Vierte Änderungssatzung trat am 01. Dezember 2012 in Kraft.